

Staatliche Gemeinschaftsschule "Friedrich von Hardenberg"
Friedrich-von-Hardenberg-Straße 7
99718 Greußen

Belehrung zur Verfahrensweise bei Nichtteilnahme am Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen für die Jahrgangsstufen 11 und 12

In einer Notfallsituation muss die tatsächlich anwesende Schülerzahl bekannt sein, um gegebenenfalls Bergungs- bzw. Rettungsmaßnahmen einzuleiten. Deshalb ist es erforderlich, dass die Schule im Abwesenheitsfall eines Schülers über das Sekretariat telefonisch unter folgender Telefonnummer : **03636/703454** oder per E-Mail: **info.tgsgreussen@t-online.de** bis **7.30 Uhr** benachrichtigt wird.

Spätestens nach Wiederaufnahme des Unterrichts muss seitens des Schülers gemäß §5 Abs. 2 ThürSchulO eine schriftliche Bescheinigung (Vordruck Schule) mit Unterschrift der Sorgeberechtigten und Schüler (auch bei Krankschreibung durch einen Arzt) oder ein ärztliches Attest nach Vollendung des 18.Lebensjahres beim Stammkursleiter vorliegen. Ist der Stammkursleiter aufgrund von Erkrankung o. ä. nicht erreichbar, kann die schriftliche Bescheinigung ersatzweise dem Oberstufenleiter vorgelegt werden. Nach Rückkehr des Schülers sind von allen Kurslehrern die Unterschriften auf der Entschuldigung einzuholen. Die unterschriebene Bescheinigung wird beim Stammkursleiter abgegeben.

Beim Auftreten von gesundheitlichen Beschwerden im Verlauf des Unterrichtstages meldet sich der Schüler persönlich beim Stammkursleiter ab. Ist dieser nicht erreichbar, erfolgt die Abmeldung im Sekretariat oder beim Oberstufenleiter. Bei Nichterreichbarkeit der oben aufgeführten Verantwortlichen erfolgt die Abmeldung beim Kurslehrer durch Eintragung in ein Abwesenheitsbuch (Lehrerzimmer Haus 2).

Auch in diesem Fall gilt die in Absatz 1 beschriebene Verfahrensweise, sobald der Schüler wieder am Unterricht teilnimmt.

Eine Freistellung vom Unterricht (Arzttermin, Vorstellungstermin, Fahrschulprüfung, Musterung, Einstellungstest, ...) bis zu 3 Tagen und nicht in direktem Anschluss an die Ferien ist beim Stammkursleiter schriftlich im Voraus zu beantragen.

Fahrschulunterricht und Arztbesuche sind in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit zu vereinbaren. Freistellungen sind bis zur Übergabe des Abiturzeugnisses notwendig.

Schüler, die durch Krankheit oder Freistellung am Unterricht nicht teilnehmen konnten, sind verpflichtet, die versäumten Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise umgehend in Absprache mit dem Fachlehrer nachzuholen.

Gemäß §5 Abs.7 ThürSchulO gilt folgende Regelung: Hat ein Schüler aus einem von ihm zu vertretenden Grund an einer Leistungsfeststellung nicht teilgenommen oder die Leistung verweigert, kann ihm hierfür die Note „ungenügend" erteilt werden.

Wiederholte Verstöße gegen die oben genannten Regelungen werden durch pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gemäß §51 ThürSchulG geahndet.

Kenntnisnahme:

Datum.....
Sorgeberechtigte

Datum:
Schüler

